

11. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG

der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf vom 18. Juni 2020 folgende 11. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten vom 9. Juli 2010, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten vom 02. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Eltern können einen Antrag auf Gebührenermäßigung (Sozialstaffel) stellen. Werden mehrere Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt gefördert, besteht die Möglichkeit eine Geschwisterermäßigung zu beantragen.

Absatz 2: Für die Bearbeitung der Anträge und die Gewährung der Ermäßigungen nach Absatz 1 ist der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

2. Der § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich

1. für die Betreuung in der Krippe je wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 €,

2. für die Betreuung im Elementarbereich je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist, zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Falle des § 2 Absatz 10 Satz 1 der Benutzungssatzung ist von den Gebührenpflichtigen die Benutzungsgebühr des zeitlich entsprechenden Betreuungsangebotes im Kindergarten zu entrichten.

3. Die Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten**

**Gebührentarif
über die Benutzungsgebühren**

Gebührengegenstand	Regelbeitrag
Krippenbetreuung	
Ganztagsbetreuung Mo.-Do. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fr.: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	353,-- EUR/Monat
Kindergartenbetreuung	
Vormittagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.00 Uhr bis 12 Uhr	141,-- EUR/Monat
Dreivierteltagsbetreuung Mo.-Fr.: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	198,-- EUR/Monat
Ganztagsbetreuung Mo.-Do. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Fr.: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	277,-- EUR/Monat
Mittagessen (nur in Verbindung mit einer Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung)	60,-- EUR/Monat

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Großhansdorf, den 23. Juni 2020



Voß
Bürgermeister